

Regionale Vereinbarung

**für die Stadt Georgsmarienhütte
zur gemeinsamen Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung
in Kindertagesstätten**

Stand: ~~Juni 2020~~ Mai 2021

erstellt durch die

Stadt Georgsmarienhütte

in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft
zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung
in Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte
(AG Regionale Integration)

1. Allgemeines

Die gemeinsame Betreuung, Förderung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Elementarbereich stellt eine besondere Zielsetzung in der Kindertagesstättenplanung dar. Das Kindertagesstättengesetz bestimmt, (§ 3 Abs. 6 KiTaG), dass Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, nach Möglichkeit in einer ortsnahe Kindertagesstätte gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden sollen. Wie jedes Kind soll auch das Kind mit Behinderung die Möglichkeit erhalten, an der allgemeinen Erziehung in einer Einrichtung teilzunehmen. Der Umgang im gemeinsamen Spielen und Lernen führt zu gegenseitiger Toleranz und Akzeptanz. Die Kinder mit und ohne Behinderung lernen, sich selbst und andere in ihrer Besonderheit zu respektieren und Vorurteile oder Ängste abzubauen.

In der Stadt Georgsmarienhütte werden derzeit 9 Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft und 1 Kindertagesstätte in freier Trägerschaft betrieben.

Die Kindertagesstätten werden als Regeleinrichtung geführt und nehmen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, sowie im Alter von unter 3 Jahren auf. Die Betreuung erfolgt vorwiegend in Vormittagsgruppen. Darüber hinaus sind bedarfsorientiert Nachmittagsplätze sowie Ganztagsplätze eingerichtet. Die Kindertagesstätte in freier Trägerschaft betreibt außerdem eine Ganztagskrippe und eine Krippe am Nachmittag mit Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren. Weitere Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft haben Krippengruppen und zwei katholische Kindertagesstätten haben eine altersübergreifende Gruppe.

2. Arbeitsgemeinschaft Regionale Integration

Der Aufbau, die Entwicklung und die langfristige Absicherung der integrativen Kinderbetreuung setzt eine konstruktive Zusammenarbeit der vorhandenen Kindertagesstätten, sonderpädagogischen Einrichtungen wie auch die Beteiligung der infrage kommenden administrativen Dienstleistungsträger und Initiativgruppen voraus. Der Aufbau und die Entwicklung der integrativen Arbeit in Kindertagesstätten lässt sich aufgrund der stadtteilübergreifenden Arbeit in Kindertagesstätten nur in kooperativer Zusammenarbeit mit allen im Elementarbereich tätigen Einrichtungen und Institutionen umsetzen.

Auf Grund der komplexen Aufgabenumstellung der Integrationsarbeit wurde eine Regionale Arbeitsgemeinschaft unter Geschäftsführung der Stadtverwaltung Georgsmarienhütte gebildet. Ihr gehören an:

- Ev.-luth. König-Christus-Kirche
- Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul
- Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu
- Kath. Kirchengemeinde Holzhausen-Ohrbeck
- AWO in der Region Osnabrück e.V.
- Ev.-luth. Freunde Kindertagesstätte
- Kath. Kindertagesstätte St. Marien
- Kath. Kindertagesstätte St. Georg
- Kath. Kindertagesstätte St. Antonius
- AWO Kindertagesstätte Holzhausen
- Integrativ Kindertagesstätte Lummerland
- Vertreter der Verwaltung (Fachbereich III)

Der Arbeitsgemeinschaft gehören folgende beratende Mitglieder an:

- Verein für heilpädagogische Hilfe e.V. Bad Laer
- Heilpädagogische Hilfe Osnabrück e.V.
- Elterninitiative „Down Syndrom“
- Elterninitiative „Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen“
- Landkreis Osnabrück – Fachdienst Soziales –Eingliederungshilfe–
- Landkreis Osnabrück – Fachdienst Jugend
- Landkreis Osnabrück – Fachdienst Gesundheit
- ein Vertreter je Fraktion des Rates
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Georgsmarienhütte
- Bischöfliches Generalvikariat
- Fachberatung des Diözesanen Caritasverbandes
- Kath. Kindertagesstätte St. Michael
- Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist
- Kath. Kindergarten St. Johannes Vianney
- Kath. Kirchengemeinde Maria Frieden
- Kindergarten Haus der kleinen Füße
- Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde
- Kath. Kirchengemeinde St. Johann/St. Marien
- Kath. Kindertagesstätte St. Maria

Zur Arbeitsgemeinschaft können bei Bedarf weitere Fachvertreter hinzugezogen werden.

Ein erstes Kooperationsgespräch, in dem die Grundlagen zur Erarbeitung einer Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in der Stadt Georgsmarienhütte erörtert wurden, fand im Mai 1992 statt, weitere Gespräche folgten. Das dort erarbeitete 1. Regionalkonzept wurde am 24.11.1993 vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschlossen.

Der Einstieg in die integrative Arbeit in Kindertagesstätten wurde seinerzeit mit der Inbetriebnahme der Integrativ Kindertagesstätte Lummerland gemacht. Im Rahmen der angedachten Netzwerkfunktion wurden weitere Standorte für eine integrative Erziehung nach dem stadtteilspezifischen Versorgungsbedarf durch Fortschreibung der 1. Vereinbarung abgeleitet.

Aufgrund eines vorhandenen Bedarfes an integrativer Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren hat die Integrativ Kindertagesstätte Lummerland ein Konzept zur Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in einer Krippengruppe entwickelt. Zum Kindergartenjahr 2014/2015 wurde in der Integrativ Kindertagesstätte Lummerland eine integrative Krippengruppe eingerichtet. Maximal können in dieser integrativen Krippengruppe 3 Krippenkinder mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen werden.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Regionalen Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Georgsmarienhütte. Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Kinderbetreuung in Regelkindertagesstätten wie folgt sichergestellt:

Stadtteil Alt-Georgsmarienhütte

Kindertagesstätte St. Georg, Träger Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu

Kindertagesstätte Haus der kleinen Füße, Träger Ev.-luth. Luther-Kirchengemeinde

Stadtteil Harderberg

Kindertagesstätte St. Johannes Vianney, Träger Kath. Kirchengemeinde St. Maria Frieden

Stadtteil Holzhausen

Kindertagesstätte St. Antonius, Träger Kath. Kirchengemeinde Holzhausen-Ohrbeck
AWO Kindertagesstätte, Träger AWO in der Region Osnabrück e.V.

Stadtteile Kloster Oesede/Holsten-Mündrup

Kindertagesstätte St. Maria, Träger Kath. Kirchengemeinde St. Johann / St. Marien

Stadtteil Oesede

Kindertagesstätte St. Marien, Träger Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul
Kindertagesstätte St. Michael, Träger Kath. Kirchengemeinde Heilig-Geist
Kindertagesstätte Freunde, Träger Ev.-luth. König-Christus-Kirche
Integrativ Kindertagesstätte Lummerland, Träger Ev.-luth. König-Christus-Kirche

4. Ziele und Aufgaben

- Durch eine integrative Erziehung sollen Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsame Erfahrungsfelder und Lernanreize geboten werden, die sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern und an das Miteinanderleben gewöhnen. Damit beiden Seiten die Möglichkeiten eröffnet wird, geeignete Verhaltensweisen miteinander zu entwickeln, die einerseits der sozialen Isolation der Behinderten entgegenwirken als auch das Verhaltensspektrum der Nichtbehinderten zur natürlichen Selbstverständlichkeit fördern.
- Durch ein gemeinsam getragenes Kooperationsmodell soll die integrative Erziehung unter Wahrung des Netzes sonderpädagogischer Einrichtungen und verstärkter Einbeziehung der Regelkindertagesstätten abgesichert und zu einer wohnortnahen Versorgung entwickelt werden.
- Erarbeitung und Weiterentwicklung einer Regionalen Vereinbarung für die Stadt Georgsmarienhütte.
- Sicherstellung des Informationsaustausches zwischen den beteiligten Einrichtungen zum Betrieb und zur Finanzierung der Integration unter Beachtung des Datenschutzes.

5. Bedarfsbewertung

Die Stadt Georgsmarienhütte geht in ihrer Kindertagesstättenbedarfsplanung von ortsteilbezogenen Bedarfswerten aus, die sich wie folgt berechnen:

Die ortsteilbezogene Planung der Stadt Georgsmarienhütte gliedert die Stadt in die Stadtteile Alt-Georgsmarienhütte, Harderberg, Holzhausen, Kloster Oesede und Oesede. Der Stadtteil Holsten-Mündrup wird dem Stadtteil Kloster Oesede zugeordnet. Die ortsteilbezogene Planung konzentriert sich auf die Altersgruppe der Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren, da die Altersgruppe der unter 3-jährigen einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz hat und die Altersgruppe der 3-6-jährigen bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz hat. Eine mittelfristige Bevölkerungsprognose auf Stadtteilebene ist derzeit statistisch fundiert nicht möglich. Der ortsteilbezogenen Bedarfsplanung für die Stadt Georgsmarienhütte liegen daher keine Prognosedaten zugrunde, sondern es werden im Wesentlichen die Geburten laut Bürgeramtsstatistik der vergangenen Jahre berücksichtigt. Die ortsteilbezogene Planung stellt eine Grobplanung dar, die insbesondere die Wanderungen, den Fruchtbarkeitskoeffizienten und die Errichtung neuer Baugebiete nicht berücksichtigt.

Damit individuell auf Engpässe in einzelnen Stadtteilen reagiert werden kann, werden für jeden Stadtteil individuelle Bedarfsquoten ermittelt. Die Bedarfsquoten richten sich nach der tatsächlichen Nachfrage der Eltern.

Die Ist-Geburtenzahlen des Bürgeramtes, aufgeteilt nach Stadtteilen, werden ins Verhältnis zu den tatsächlich belegten Kindergarten- und Krippenplätzen gesetzt. Die Kinder werden, unabhängig davon welche Kindertagesstätte sie besuchen, dem Bedarf in dem Stadtteil, in dem sie wohnen, zugerechnet.

Im Kindergartenjahr **2020/2021** **2021/2022** stehen insgesamt **1.116** Plätze für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zur Einschulung in Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsgruppen zur Verfügung. Von den **1.088** **1.085** belegten Plätzen (Stand: November **2019** **2020**) werden 35 Plätze von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf belegt. Die dadurch abgesenkte Gruppenstärke ergibt 68 Integrationsfreiplätze.

Die altersübergreifenden Gruppen der Kindertagesstätte St. Marien sowie der Kindertagesstätte St. Antonius sind um je 7 Plätze abgesenkt. Die Krippengruppen in den Kindertagesstätten St. Michael, St. Marien, St. Georg, St. Antonius, St. Johannes Vianney, AWO-KiTa Holzhausen und der Kindertagesstätte Freunde sowie in der Integrativ-Kindertagesstätte Lummerland haben eine Gruppengröße von je 15 Plätzen. In Georgsmarienhütte sind am Stichtag **01.11.2019** **01.11.2020** **19** **31** Plätze nicht belegt.

Als zu vergleichender Anhaltswert ist nach allgemeinen Erfahrungssätzen davon auszugehen, dass schon nach der Geburt 15 % bis 20 % der Kinder als Risikokinder zu betrachten sind. 5 % der Kinder eines Geburtsjahrganges sind in der Regel als Kinder mit Behinderung einzustufen.

Differenziert nach Art und Schwere der Behinderung wird ein Teil dieser Kinder aufgrund besonderer Förderungs- und Therapiebedürfnisse Sondereinrichtungen besuchen. Bei der Bewertung der Bedarfsgrundlage ist weiter davon auszugehen, dass die Zahl der Kinder mit Behinderung jährlich schwankend ist und gleichzeitig grundlegenden Verschiebungen im Stadtteilbezug unterliegt.

6. Umsetzungskonzeption

Die weitergehende Einrichtung wohnortnaher Integrativgruppen in den Regelkindertagesstätten soll in Abhängigkeit der begründeten Nachfrage in den einzelnen Stadtteilen geprüft und umgesetzt werden. Durch frühzeitige Abstimmung der eingegangenen Anmeldungen von Kindern mit Behinderung zwischen den einzelnen Trägern muss eine wohnortnahe Umsetzung koordiniert werden.

Die Anmeldungen finden nach Möglichkeit in den ersten beiden Novemberwochen des Vorjahres, spätestens jedoch bis zum 31. Januar d. J., statt. Es soll frühzeitig im Oktober/November des Vorjahres durch Veröffentlichung der Stadt Georgsmarienhütte zusätzlich zur Veröffentlichung durch die Kindertagesstätten zur Anmeldung der Kinder mit Behinderung aufgefordert werden. In der Veröffentlichung sollen Kinder mit Behinderung bzw. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angesprochen werden.

Für die Einrichtung der integrativen Gruppen sind folgende Umsetzungskriterien maßgeblich:

- der konkrete Bedarf im jeweiligen Stadtteil (für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren) bzw. der konkrete Bedarf in der Stadt (für Kinder im Alter unter 3 Jahren)
- die Bereitschaft der Einrichtung und des Trägers zur Integration

- die finanzielle Absicherung der Maßnahme
- die Eignung der Einrichtung hinsichtlich Raumangebot, personeller und sächlicher Ausstattung
- die gegenseitige Abstimmung und Verständigung der Einrichtungen im Rahmen der „Regionalen Vereinbarung“.

7. Netzwerkumsetzung

Integrativgruppen sind für folgende Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte vereinbart und eingerichtet:

Stadtteil Oesede

4 Integrationsgruppen in der Integrativ-Kindertagesstätte „Lummerland“

- 2 Gruppen zum Kindergartenjahr 1994/1995
- 1 Gruppe zum Kindergartenjahr 1995/1996
- 1 Krippengruppe zum Kindergartenjahr 2014/2015

1 Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte Freunde

zum Kindergartenjahr 1996/1997

1 Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte „St. Marien“

Einzelintegration ab Kindergartenjahr 1997/1998

- 1 Integrationsgruppe mit 4 behinderten Kindern zum Kindergartenjahr 2002/2003
- 1 Integrationsgruppe zum Kindergartenjahr 2006/2007, zeitlich befristet für ein Jahr, mit Fortführung im Kindergartenjahr 2007/2008, zeitlich befristet für ein Jahr, sowie der weiteren Fortführung im Kindergartenjahr 2008/2009, ebenfalls zeitlich befristet für ein Jahr.

Stadtteil Alt-Georgsmarienhütte

1 Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte „St. Georg“

Im Rahmen einer Übergangsregelung hatte die Kindertagesstätte St. Georg zeitlich befristet bis zum 31.08.1994 für das Kindergartenjahr 1993/1994 eine Integrationsvorlaufgruppe eingerichtet.

Zum Kindergartenjahr 1995/1996 ist die Integrationsgruppe nicht eingerichtet worden, da die Kinder verzogen sind.

- 1 Integrationsgruppe zum Kindergartenjahr 1996/1997
- 1 Integrationsgruppe zum Kindergartenjahr 2004/2005, zeitlich befristet für ein Jahr, die im Kindergartenjahr 2005/2006, ebenfalls zeitlich befristet für ein Jahr, fortgeführt worden ist.

Stadtteil Holzhausen

1 Integrationsgruppe in der AWO Kindertagesstätte

zum Kindergartenjahr 1997/1998

1 Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte „St. Antonius“

zum Kindergartenjahr 1998/1999

Stadtteil Kloster-Oesede

1 Integrationsgruppe in der Kindertagesstätte „St. Maria“

zum Kindergartenjahr 1997/1998 bis 2015/2016

8. Rahmenbedingungen

Integrative Betreuung in einer Kindergartengruppe

Eine integrative Kindergartengruppe soll nach den Vorschriften der 2. DVO zum KiTaG nicht weniger als 14 und darf nicht mehr als 18 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung umfassen. Unter diesen Kindern dürfen nicht weniger als 2 höchstens 4 Kinder mit Behinderung sein.

Aus organisatorischen Gründen ist ferner festgelegt, dass die Zahl der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe für höchstens ein Jahr auf fünf erhöht werden kann, wenn die Förderung der Kinder in der Gruppe sichergestellt bleibt und die Landesschulbehörde - das Landesjugendamt - vorher zugestimmt hat.

Der integrativen Gruppe steht zusätzlich zu den zwei Erzieherinnen eine Fachkraft zur Verfügung, die über eine heilpädagogische Ausbildung verfügt. Dadurch wird eine fachkompetent getragene Förderung der Kinder mit und ohne Behinderung gewährleistet.

Integrative Gruppen haben eine Mindestbetreuungszeit von 25 Stunden pro Woche. Elternbeiträge werden für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf für eine Betreuungszeit von 5 Stunden täglich nicht erhoben; weitere Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten sind beitragspflichtig.

Die Betriebserlaubnis für eine Kindertagesstätte sowie auch für die Einrichtung einer integrativen Gruppe erteilt die Landesschulbehörde - das Landesjugendamt -.

Die Umsetzung und Organisation für ein zweckdienliches therapeutisches Angebot ist durch den Träger der Integrativeinrichtungen bei der Erstellung des pädagogischen Rahmenkonzeptes zu erarbeiten.

Die Sicherstellung der in § 11 I KiTaG geforderten fachlichen Beratung wird aufgabenorientiert dem Träger der Einrichtung zugeordnet. Dieser wird einen entsprechenden Regelungsgehalt in das pädagogische Rahmenkonzept einbinden. Grundsätzliche Unterstützung und Beratung erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Osnabrück.

Integrative Betreuung in einer Krippengruppe

Mit Inkrafttreten der 2. DVO-KiTaG zum 01.08.2012 liegen verbindliche Regelungen für die gemeinsame Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung im Alter von unter drei Jahren in Krippen und kleinen Kindertagesstätten vor. Nach der 2. DVO-KiTaG ist der Betreuung von 2 oder 3 Kindern mit Behinderung in einer Gruppe der Vorrang gegenüber Maßnahmen der Einzelintegration zu geben.

In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als 3 Kinder mit Behinderung betreut werden. Eine integrative Krippengruppe darf bei der Betreuung von 2 Kindern mit Behinderung höchstens 12 Kinder umfassen und bei der Betreuung von 3 Kindern mit Behinderung darf die Gruppengröße höchstens 10 Kinder betragen. Wird nur 1 Kind mit Behinderung betreut, so verringert sich die Obergrenze für die Gruppengröße um 1 Kind.

In jeder integrativen Krippengruppe muss mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

Integrative Krippengruppen haben eine Mindestbetreuungszeit von 25 Stunden pro Woche. Elternbeiträge werden für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf für Betreuungs- und Sonderöffnungszeiten erhoben.

Die Betriebserlaubnis für eine integrative Krippengruppe kann grundsätzlich unbefristet erteilt werden, wenn mindestens 2 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf aufgenommen sind. Diese erteilt die Landesschulbehörde - das Landesjugendamt -.

Wird nur ein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut, ist eine entsprechende Änderung der Betriebserlaubnis von der Einrichtung/dem Träger zu beantragen – Einzelintegration!

Auch wenn kein Kind mit erhöhtem Förderbedarf betreut wird, ist eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen und die Gruppe wird wieder als Regelkrippengruppe geführt.

Die Umsetzung und Organisation für ein zweckdienliches therapeutisches Angebot ist durch den Träger der Integrativeinrichtungen bei der Erstellung des pädagogischen Rahmenkonzeptes zu erarbeiten.

Die Sicherstellung der in § 11 I KiTaG geforderten fachlichen Beratung wird aufgabenorientiert dem Träger der Einrichtung zugeordnet. Dieser wird einen entsprechenden Regelungsgehalt in das pädagogische Rahmenkonzept einbinden. Grundsätzliche Unterstützung und Beratung erfolgt durch das Jugendamt des Landkreises Osnabrück.

9. Finanzierung

Die Finanzierung der integrativen Arbeit in Kindertagesstätten regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem Regelungsgehalt des § 23 KiTaG obliegt die Finanzierung für die Kinder mit Behinderung dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Entsprechend hat das Nds. Sozialministerium mit Verordnung über die Übernahme der Kosten der Sozialhilfe für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten vom 21.06.1993 die Kostenübernahme geregelt. Darüber hinaus sieht die Änderungsverordnung zur 2. Durchführungsverordnung zum KiTaG vor, dass die durch Leistungen nach dem BSHG nicht gedeckten Aufwendungen der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung anteilig mitfinanziert werden soll (§ 18 KiTaG). Im Übrigen beteiligt sich das Land im Rahmen der Finanzierungsgrundlagen des 3. Abschnitts des KiTaG.

Die Eingliederungshilfe finanziert die Personalkosten der heilpädagogischen Kraft in voller Höhe. Zusätzlich zahlt die Eingliederungshilfe pro Kind eine allgemeine Pauschale für Fahrtkosten, Ausgleich für entgangene Elternbeiträge und Ausgleich für zusätzlich entstehende Personalkosten der höheren Mindestbetreuungszeit.

Für eine in einer integrativen Krippengruppe tätige sozialpädagogische Fachkraft wird die Finanzhilfe um 25 % erhöht.

Elternbeiträge und Verpflegungskosten sind nach den gleichen Regelungen wie bei nichtbehinderten Kindern zu erheben.

Die herangezogene kommunale Körperschaft übernimmt die Kosten der Eingliederungshilfe nur, wenn zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe (Landessozialamt) und dem Träger der Einrichtung eine Prüfungs- und Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII besteht. Die Eingliederungshilfe zahlt dann je nach Zahl der betreuten Kinder mit Behinderung an die Krippen eine Pauschale. Die Gesamtvergütung umfasst auch alle behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten einschließlich der Kosten, die durch einen behinderungsbedingt erforderlichen Transport des Kindes zur Kindertagesstätte und besondere Betreuungsmittel sowie eventueller Leistungen Dritter entstehen.

10. Schlussbemerkung und weitere Verfahrensweise

Die Einrichtung integrativer Gruppen für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in den Kindertagesstätten in der Stadt Georgsmarienhütte bedarf einer regelmäßigen Situationsanpassung. Die Arbeitsgemeinschaft soll möglichst zwischen dem 01.05. und 15.05. eines jeden Jahres – abhängig von den Untersuchungsterminen des Gesundheitsdienstes für den Landkreis Osnabrück - tagen, damit sichergestellt ist, dass mögliche Schritte im Hinblick auf eine geänderte Bedarfssituation rechtzeitig eingeleitet werden können, und um die Regionale Vereinbarung bei Bedarf fortzuschreiben. Vorrangig sind unbefristet genehmigte Integrationsplätze zu belegen.

Geschäftsstelle für die Regionale Vereinbarung ist die Stadt Georgsmarienhütte – Fachbereich III – Abteilung für Bildung, Sport und Gebäudemanagement. Sie beruft die Arbeitsgemeinschaft nach Bedarf bzw. auf Wunsch der Kindertagesstattenträger ein.

Die Regionale Vereinbarung in ihrer neuen Fassung wurde in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft vom 25.05.2021 beraten und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.06.2021 beschlossen.

Die in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft am 11.04.2005 vorgelegte und abgestimmte Richtlinie über die vom Landkreis Osnabrück angestrebte Regelung der Vereinheitlichung des Antragsverfahrens bei integrativen Fördermaßnahmen ist Bestandteil dieser Regionalen Vereinbarung.

Beitrittserklärung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte (AG Regionale Integration) treten mit ihrer nachstehenden Unterschrift der geänderten Fassung der Regionalen Vereinbarung für die Stadt Georgsmarienhütte bei.

Georgsmarienhütte, den

Stadt Georgsmarienhütte - Die Bürgermeisterin

Ev.-luth. König-Christus-Kirche

Leiterin Kindertagesstätte Lummerland

Leiterin Kindertagesstätte Freunde

AWO in der Region Osnabrück e.V.

Leiterin Kindertagesstätte AWO Holzhausen

Kath. Kirchengemeinde Holzhausen-Ohrbeck

Leiterin Kindertagesstätte St. Antonius

Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul

Leiterin Kindertagesstätte St. Marien

Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu

Leiterin Kindertagesstätte St. Georg